

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 Wien
LAD-VD-5739/7

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Schriftl. GESETZENTWURF
Z. 31 - GE 9 SP
Datum: - 6. JULI 1989
Verteilt 17.89 *liebl*

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
03 4751/2-II/4/89	Dr. Stöberl		2108	4. Juli 1989

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G); Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

1. Grundsätzlich ist das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, ein ökologisches Entscheidungsfindungsinstrument zu schaffen, das es ermöglicht, die Auswirkungen von Großprojekten auf die Umwelt umfassend zu untersuchen, zu begrüßen.

Die Verwirklichung dieses Zieles setzt allerdings - wie das auch von den Erläuterungen zum Entwurf bestätigt wird - eine Änderung der Kompetenzverteilung nach dem B-VG voraus. Die vom Entwurf für erforderlich erachtete Verschiebung von Kompetenzen von den Ländern zum Bund darf jedoch nicht zu einer weiteren Schwächung des Verfassungsprinzips der Bundesstaatlichkeit führen. Vielmehr ist, soweit diese Kompetenzverschiebung erforderlich ist, für einen entsprechenden Ausgleich Sorge zu tragen.

- 2 -

Daraus folgt, daß eine solche Änderung des B-VG nicht isoliert, sondern nur als Ergebnis von Verhandlungen mit den Ländern in den dafür vorgesehenen Einrichtungen realisiert werden kann. In diesem Zusammenhang sei jedoch betont, daß der übermittelte Entwurf eine Grundlage für diese Verhandlungen darstellen kann.

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 11 Abs. 2 B-VG ist allerdings nicht ausreichend, um die Verfassungsmäßigkeit aller Bestimmungen des Entwurfes zu gewährleisten. Denn sie würde nur eine Kompetenzverschiebung auf Gesetzes-, nicht aber auf Vollziehungsebene bringen. Aufgaben der Landesvollziehung müßten weiterhin von Landesorganen vollzogen und dürften nicht Bundesorganen zugewiesen werden. Soweit daher der Entwurf Vollziehungsaufgaben der Länder dem (funktionellen) Bundesorgan Landeshauptmann zuweist, bietet der (neugefaßte) Art. 11 Abs. 2 B-VG dafür keine Grundlage.

Dazu kommt, daß die Erläuterungen den verfahrensrechtlichen Charakter des vorgesehenen Regelungsmodells betonen. Sieht man daher im neugefaßten Art. 11 Abs. 2 B-VG nur eine Ermächtigung zur Erlassung verfahrensrechtlicher Regelungen, so bietet diese Norm weder eine Grundlage zur Regelung von Zuständigkeiten, noch zur Regelung von Parteirechten, noch zur Regelung von Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen. Insoweit der Entwurf mit den entsprechenden Regelungen in die den Ländern zustehende Kompetenz als Materiengesetzgeber eingreift, bietet auch der neugefaßte Art. 11 Abs. 2 B-VG dafür keine ausreichende Grundlage.

2. Eine Realisierung des Gesetzesentwurfes wird mit nicht unerheblichen Kosten für die Länder verbunden sein, zumal die Vollziehung nahezu ausschließlich beim Landeshauptmann liegt. Auf dieses Problem wird jedoch in keiner Weise eingegangen, vielmehr beschränken sich die Erläuterungen auf Ausführungen über den zusätzlichen Personalaufwand beim Bundesministerium

- 3 -

für Umwelt, Jugend und Familie sowie beim Umweltbundesamt.

3. Die unter 1. und 2. aufgezeigten Probleme des Entwurfes werden indes durch folgende inhaltliche Problematik des Entwurfes in den Hintergrund gedrängt:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ablaufen und ihr Ergebnis daher auch von der Behörde berücksichtigt werden. Zwar erkennt der Entwurf, daß diese Berücksichtigung nur soweit möglich ist, als die materiellen Verwaltungsvorschriften dies zulassen und sieht daher diese Berücksichtigung nur "nach Maßgabe der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften" vor. Notwendigerweise folgt aber daraus, daß Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung verschiedentlich die Rechtserheblichkeit im Sinne der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften fehlt und sie daher einer Aufnahme in den Bewilligungsbescheid unzugänglich sind. Es ist daher mit anderen Worten nicht ausgeschlossen, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung ein Vorhaben negativ beurteilt, die Behörde aber dennoch verpflichtet ist, eine Bewilligung zu erteilen.

Daß gerade diese Fälle sich nicht in nur vernachlässigbarer Anzahl ergeben werden, folgt aus § 5 Abs. 3 des Entwurfes, wonach die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wenn die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt "in den noch durchzuführenden Verwaltungsverfahren ausreichend beurteilt werden können". Paradoxerweise sieht der Entwurf also gerade dort eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, wo eine Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte im Verwaltungsverfahren nicht oder nicht im Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung Platz greifen kann. Daß eine derartige Konstruktion, die es explizit zur Regel macht, daß die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den anschließenden Verwaltungsverfahren nicht durchgesetzt werden können, tatsächlich zielführend ist, kann

- 4 -

wohl ernstlich nicht behauptet werden.

Eine Lösung dieses Problems ist nur über eine Harmonisierung der rechtserheblichen Tatsachen nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften mit den im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu untersuchenden Kriterien zu erreichen.

Jede andere Lösung, die von einer Verschiedenheit der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der im Rahmen des Verwaltungsverfahrens maßgebenden Umstände ausgeht, kann letztlich die Erwartungen, die in die Umweltverträglichkeitsprüfung berechtigterweise gesetzt werden, nicht zufriedenstellen, sondern ist geradezu kontraindiziert. Es ist daher notwendig, den vorliegenden Entwurf diesbezüglich sehr kritisch zu überdenken.

4. Nicht wirklich zufriedenstellend regelt der vorliegende Entwurf letztlich auch die Beteiligung der Öffentlichkeit. Gerade bei den UVP-pflichtigen Projekten ist in großen Teilen der Bevölkerung mit Skepsis zu rechnen und wird ein positives Umweltverträglichkeitsgutachten in vielen Fällen nicht ausreichen, Zweifel zu beseitigen. Eine umfassende Information und Einbeziehung der Bevölkerung könnte aber dazu beitragen, Mißtrauen zu verringern. In diesem Zusammenhang ist auf das NÖ Modell einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für Sonderabfalldeponien hinzuweisen, das weit über die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes hinausgeht und anzuregen, ähnliche Bestimmungen in das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz aufzunehmen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt einerseits in nur sehr unbestimmter Art, welche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind ("insbesondere"), andererseits unrichtig, daß

- 5 -

Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung vor ihrer "Inangriffnahme" zu unterziehen sind. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Anhanges I, die ohnedies klarstellen, welche Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, sowie auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, die vorsehen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung vor einer behördlichen Entscheidung durchzuführen ist, sollte § 1 daher entfallen.

Im übrigen sei bemerkt, daß es problematisch ist, ein Vorhaben lediglich aufgrund seines Standortes einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Zu § 2:

Bedenklicher Weise bleibt offen, nach welchen Kriterien eine Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens vorzunehmen ist. In dieser undeterminierten Bewertung liegt eine der Ursachen für das unter I kritisierte Auseinanderklaffen zwischen Umweltverträglichkeitsprüfung und Verwaltungsverfahren. Bereits hier wäre eine Harmonisierung mit den nach den materiellen Verwaltungsvorschriften relevanten Umständen vorzunehmen. Zu den in Z. 3 und 4 vorgesehenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung sei bemerkt, daß deren Ergebnis jedenfalls nur in Ausnahmefällen durchgesetzt werden kann. Soweit diese Aufgabenstellung aber dennoch beibehalten werden soll, stellt sich die Frage, ob nicht eine Erweiterung um eine Kosten-Nutzen-Rechnung unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte zielführend wäre.

Zu § 3:

Zunächst wäre zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, vorzusehen, daß jene Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, im Verordnungswege festzulegen sind. Dadurch könnte sich ändernden Verhältnissen oder neuen Erkenntnissen besser entsprochen werden.

- 6 -

Zu Abs. 3 sei bemerkt, daß diese Bestimmung so konkret gefaßt ist, daß von einer Grundsatzbestimmung nicht mehr gesprochen werden kann. Dazu kommt, daß das Ausführungsgesetz den Landeshauptmann mit der Vollziehung zu betrauen hätte, was auch im Hinblick auf Art. 12 B-VG problematisch ist. Abs. 3 müßte daher als Verfassungsbestimmung beschlossen werden. Dies gilt auch für Abs. 4, wobei überdies zu bemerken ist, daß das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz weder Kommassierungen noch Meliorationen kennt. Gemeint sind offenbar Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren. Wann solche Verfahren ökologisch bedeutsam sind und wann nicht, müßte näher bestimmt werden. In diesem Zusammenhang sei ferner bemerkt, daß Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren grundsätzlich keinerlei behördlicher Bewilligung und Genehmigung bedürfen. Sie stellen hoheitsrechtliche Maßnahmen dar und sind von den Agrarbehörden aufgrund der einschlägigen Vorschriften durchzuführen. Die Agrarbehörde ist niemals Projektwerber, sondern wird in Vollziehung des Gesetzes tätig. Auch besteht vor der Einleitung des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens überhaupt noch kein Projekt. Der Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsplan wird erst in einer späteren Phase des Verfahrens erarbeitet und als Bescheid erlassen. Eine Einbeziehung von Maßnahmen der Bodenreform in den vorliegenden Gesetzesentwurf sollte daher eingehend geprüft und nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes vorgenommen werden.

Die Wortfolge in Abs. 5 "aus demselben Anlaß" ist aufklärungsbedürftig. Es sollte klargestellt werden, was mit Anlaß gemeint ist. Zu Abs. 6 wird unter Hinweis auf die Ausführungen unter I bemerkt, daß es Sache des Materiengesetzgebers ist, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung zu erteilen ist oder nicht. Diese Bestimmung greift daher unzulässigerweise in Länderkompetenzen ein. Davon abgesehen ändert die vorgesehene Formulierung am Recht des Anzeigenden, nach Fristablauf mit dem Vorhaben zu beginnen, nichts. Auf die "Zur-Kenntnisnahme" einer Anzeige kommt es nämlich im allgemeinen nicht an.

- 7 -

Zu § 4:

Im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 spricht die Z. 2 in Abs. 2 von "bedeutenden nachteiligen Auswirkungen". Eine Angleichung der Formulierungen wäre erforderlich. Der Begriff "Hauptwirkungen" sollte näher determiniert werden.

Zu § 5:

Unklar ist, wann die in Abs. 2 festgesetzte 8-Wochenfrist zu laufen beginnt. Unklar ist weiters, wie vorgegangen werden soll, wenn das Verlangen nach weiteren Angaben "unverhältnismäßig" ist, diese Angaben jedoch für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sind. Die Gesichtspunkte der "Unverhältnismäßigkeit" wären jedenfalls, nicht zuletzt aus Kostengründen, klarzulegen.

Zu Abs. 3 sei zunächst auf die Ausführungen unter I. hingewiesen. Offen bleibt, ob und wer gegen die Feststellung, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, ein Rechtsmittel zusteht. Jedenfalls auch den betroffenen Gemeinden sollte diese Möglichkeit vorgesehen werden.

Zu § 6:

Offen bleibt die Frage nach den rechtlichen Konsequenzen der Feststellung nach Abs. 1, wobei zu bemerken ist, daß eine behördliche Feststellung, ob für ein Vorhaben eine Bewilligung nach einem Landesgesetz erforderlich ist, ausschließlich Sache der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde ist. Der Fall, daß das Vorhaben über den Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinausgeht, scheint durch Abs. 2 nicht explizit erfaßt. Eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Fälle wird für erforderlich erachtet.

Klarzustellen wäre auch, ob die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Gemeinden zur Vornahme des Anschlages verpflichtet sind und es wäre der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Unterlagen

- 8 -

eingesehen werden können. Auch sollte der Beginn der Frist in Abs. 3 fixiert werden.

Zu § 7:

Nicht ausreichend geregelt scheint der Fall, daß ein Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt eines benachbarten Bundeslandes hat.

Zu § 8:

Eine Anhörung des Umweltbundesamtes vor der Bestellung von Sachverständigen durch den Landeshauptmann ist durch nichts gerechtfertigt. Es muß ausschließlich Sache der Behörde bleiben, welcher Sachverständigen sie sich bedient. Im übrigen bräuchte dieses Anhörungsrecht eine nicht zu rechtfertigende Verfahrensverzögerung. Abgelehnt wird auch die Ermächtigung des Umweltbundesamtes, bei Vorhaben von "bundesweiter Bedeutung" zusätzliche Sachverständige zu bestellen. Abgesehen davon, daß unklar bleibt, wann ein Vorhaben "bundesweite Bedeutung" hat, stellt diese Betrauung des Umweltbundesamtes mit behördlichen Aufgaben einmal mehr eine nur dem Materiengesetzgeber obliegende Zuständigkeitsregelung dar.

Allenfalls könnte normiert werden, daß die Sachverständigen des Umweltbundesamtes dem Landeshauptmann im Sinne des § 52 AVG als amtliche Sachverständige zur Verfügung stehen. Ein darüberhinausgehendes Bestellungsrecht des Umweltbundesamtes greift jedoch in die behördlichen Befugnisse des Landeshauptmannes ein und widerspricht damit - soweit diese Bestimmung ohne Zustimmung der Länder kundgemacht wird - dem Art. 102 Abs. 1 B-VG.

Bemerkt sei ferner, daß die Anforderung an die Sachverständigen "Erfahrungen im Bereich von Umweltverträglichkeitsprüfungen" vorweisen zu können, schon deshalb problematisch ist, da bisher Umweltverträglichkeitsprüfungen, wie sie hier geregelt werden, naturgemäß noch nicht durchgeführt wurden und daher kein Sachverständiger über entsprechende Erfahrungen verfügen kann.

- 9 -

Die Sachgerechtigkeit dieser Anforderung ist aber auch deshalb in Zweifel zu ziehen, weil nicht einzusehen ist, aus welchen Gründen ein Sachverständiger, der über diese Erfahrungen (noch) nicht verfügt, zur Erstattung entsprechender Gutachten nicht geeignet sein soll.

Der Ausschluß von Amtssachverständigen ist gleichfalls nicht gerechtfertigt, sondern vielmehr geeignet, die durch die Umweltverträglichkeitsprüfung entstehenden Kosten weiter zu erhöhen. Schließlich normiert § 52 AVG aus guten Gründen, daß primär Amtssachverständige heranzuziehen sind.

Zu § 9:

Die Erforderlichkeit einer Projektgruppe bleibt unklar. Regelungen der Willensbildung fehlen bedenklicherweise völlig, sodaß es nicht ausgeschlossen ist, daß ein gemeinsames Gutachten mangels Einigkeit niemals zustandekommt, wogegen sich der Projektwerber, dessen Vorhaben konsequenterweise nicht bewilligt werden darf, paradoxerweise auch nicht zur Wehr setzen kann. Unklar bleibt ferner, ob "Auskünfte" in Abs. 2 auch die Durchführung von Untersuchungen zu subsumieren ist. Das Zitat in Abs. 3 "§ 6 Abs. 1" ist offenbar unrichtig.

Zu § 10:

Statt "vergrößert oder verändert" in Abs. 1 müßte es richtig "vergrößert oder verringert" heißen.

Abs. 4 sieht die Erstattung von Vorschlägen vor, wobei unklar bleibt, welche Rechtsfolgen ein solcher Vorschlag nach sich zieht.

Zu Abs. 6 wird bemerkt, daß Kurzfassungen verschiedentlich zu Irrtümern und Fehlinterpretationen führen können und daher gewissen Vorbehalten begegnen.

- 10 -

Zu § 11:

Die Frage, ob eine Person Parteistellung hat oder nicht, kann erst im konkreten Verfahren, also erst zu einem späteren als dem hier maßgeblichen Zeitpunkt beantwortet werden. Auf diesen Gesichtspunkt müßte Abs. 1 Rücksicht nehmen. Auch sollte klargestellt werden, daß die hier genannten Aufgaben vom Landeshauptmann zu besorgen sind.

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß die Vorschrift, einen Erörterungstermin binnen 4 Wochen ab Veröffentlichung anzuberaumen, eine unrealistisch kurze Frist beinhaltet, die daher schon aus organisatorischen Gründen nur in Ausnahmefällen wird eingehalten werden können.

Zu § 12:

Die grundsätzliche Problematik der Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung wurde bereits unter I. dargestellt. Ergänzend ist zu bemerken, daß eine Heranziehung des Umweltverträglichkeitsgutachtens als Sachverständigenbeweis im konkreten Verwaltungsverfahren nicht nur von der Gleichartigkeit der Beweisthemen in der Umweltverträglichkeitsprüfung und im Verwaltungsverfahren abhängt, sondern auch davon, daß die materiellen Verwaltungsvorschriften nicht spezifische Anforderungen an den Sachverständigenbeweis stellen (vgl. dazu etwa § 20 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3). Davon abgesehen stellt die Anordnung des Abs. 2, die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in anderen Verfahren zu berücksichtigen - soweit dadurch Landeskompetenzen berührt werden - einen unzulässigen Eingriff in die Kompetenz des Materien-gesetzgebers dar. In Abs. 3 Z. 3 wäre ausdrücklich klarzustellen, daß es sich hier um Genehmigungen, Bewilligungen und Untersagungen handelt, die Angelegenheiten der Bundesverwaltung sind.

Die Frist des Abs. 4 ist nicht ausreichend bemessen. Schließlich wird sich die Beurteilung jedenfalls der nicht umweltrelevanten Fragen zweckmäßigerweise erst an den Erörterungstermin anschließen. Es wäre daher eine Frist von jedenfalls 6 Monaten vor-

- 11 -

zusehen. Im übrigen scheint die "Fertigstellung der Niederschrift" kein tauglicher Anknüpfungspunkt für den Beginn des Fristenlaufes, zumal die Niederschrift offenbar nicht im Zuge des Erörterungstermines aufzunehmen ist und es daher der Behörde überlassen bleibt, zu bestimmen, wann die Niederschrift fertiggestellt ist. Auf die Bedenken, die zu § 3 Abs. 6 und § 12 Abs. 2 des Entwurfes vorgebracht wurden, wird nochmals hingewiesen.

Zu § 13:

Abgesehen davon, daß es dem Materiengesetzgeber obliegt, Rechtsmittelbefugnisse einzuräumen, fehlt eine sachliche Rechtfertigung dafür, neben den Verfahrensparteien nur bestimmten Vereinen Rechtsmittelbefugnis zuzuerkennen. Insbesondere das Kriterium des 10-jährigen Bestandes scheint völlig willkürlich gewählt. Wenn schon bestimmten Einrichtungen neben den Verfahrensparteien die Befugnis zur Ergreifung von Rechtsmitteln zuerkannt werden soll, so kommen wohl in erster Linie die in den Ländern bestehenden Umweltanwaltschaften sowie die Gemeinden in Betracht.

Völlig offen bleibt allerdings, wie die Berufungsbehörde bzw. der VwGH zu entscheiden haben, wenn zwar Ergebnisse der UVP unzureichend berücksichtigt wurden, aber die materiellen Verwaltungsvorschriften keine weitergehende Berücksichtigung zulassen.

Zu § 14:

Der Begriff der Projektkosten wäre näher zu umschreiben und dabei insbesondere klarzustellen, ob reine Baukosten gemeint sind oder auch Nachsorgekosten, Kosten der Beweissicherung und dergleichen. Generell wäre eine Regelung vorzusehen, wonach, wie bei allen anderen Verfahren auch, der Bewilligungswerber sämtliche Kosten zu tragen hat, die nicht zum Personal- bzw. Amtssachaufwand zählen. Allerdings sei die Frage angemerkt, ob es tatsächlich für zulässig erachtet wird, dem Projektwerber Kosten für eine Prüfung aufzuerlegen, die im allgemeinen ohne Einfluß auf die ihm zu erteilende oder versagende Bewilligung bleiben muß.

- 12 -

Zu Abs. 2 wird bemerkt, daß der Begriff der "hinausgehenden Kosten" in einem, dem Personal- und Amtssachaufwand mitumfassenden Sinn verstanden werden kann. Der Begriff "Verbandsbereich" ist unverständlich.

Zu Art. 3:

Der im § 1 vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Jänner 1990) ist viel zu früh angesetzt. So werden im Bereich des Landeshauptmannes, der die Hauptlast der Verfahren zu tragen haben wird umfangreiche Vorkehrungen zu treffen sein, die in dieser kurzen Zeit kaum getroffen werden können. Auf den beim Landeshauptmann und damit bei den Ländern voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Personalbedarf wird nochmals hingewiesen.

Zu § 2 Abs. 7:

Insoweit der Gesetzesentwurf ungeachtet der in Aussicht genommenen Änderung des Art. 11 Abs. 2 B-VG in Kompetenzen der Länder eingreift, bestehen auch gegen diese Bestimmung verfassungsrechtliche Bedenken.

Zum Anhang I:

Zu Ziffer 2:

Der Begriff "gefährliche Abfälle" wäre klarzulegen. Hingewiesen wird auf die Diskussion über den Abfallbegriff und die Frage aufgeworfen, ob eine Strohverbrennung eine Abfallverbrennung darstellt.

Unter Ziffer 4 müßte auch die wesentliche Veränderung von Eisenbahntrassen (etwa im Hinblick auf einen Ausbau einer Hochleistungsstrecke, durch Zulegung weiterer Gleise etc.) als prüfungspflichtig aufscheinen.

- 13 -

Zu Ziffer 8:

Anstelle von "Stauwerken zum Zwecke der Energiegewinnung" sollte es "Wasserkraftanlagen" heißen.

Da Hausmüll nicht unter die "gefährlichen Abfälle" fallen kann, sind Hausmülldeponien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wohl aber Kompostierungsanlagen für Hausmüll. Ob dies beabsichtigt ist, scheint fraglich.

Der Begriff "Naßbaggerungen" sollte näher determiniert werden.

Wesentliche ökologische Störungen durch die "Anlegung, Regulierung oder Verlegung von Tagwässern" sind auch bei kleineren Gerinnen (weniger als $10 \text{ m}^3/\text{s MQ}$) oder geringeren Längen der Eingriffe (weniger 10 km) möglich.

Zu Ziffer 11:

Die unter lit. b angeführte Definition ist so allgemein gehalten, daß alle Anlagen der chemischen Industrie einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Problematisch erscheinen die Kapazitätsangaben von bestimmten gewerblichen Anlagen, ab der eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist. Wenn nämlich Projekte mit einer kleineren Produktionskapazität eingereicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung wohl auch dann nicht durchzuführen, wenn in der Folge eine höhere Kapazität tatsächlich erreicht wird.

Im übrigen fällt auf, daß nur die Errichtung von Anlagen, nicht aber umweltrelevante Tätigkeiten oder Handlungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sollen. Dies wird als wesentlicher Mangel angesehen, da auch Tätigkeiten - wie etwa das Ablassen von Chemikalien aus Luftfahrzeugen - schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Als Beispiel sei etwa das Vorhaben genannt, Gewitterwolken zum "Ausregnen" dadurch zu bringen, daß sie mit Proteinen geimpft werden, die aus nicht unproblematischen Bakterienkulturen gewonnen werden. In diesem

- 14 -

Zusammenhang wäre auch zu überlegen, ob nicht auch auf das Fortschreiten der Gentechnologie Rücksicht genommen werden sollte, die im zunehmenden Maße das Aussetzen von gentechnisch veränderten Organismen in das natürliche Ökosystem in Erwägung zieht.

Zu Anhang II:

Was die "psychischen Merkmale eines Projektes" in Z. 1 sind, bleibt unklar.

Die Formulierung der Z. 2 läßt eine Verpflichtung zur Durchführung von Variantenstudien nicht erkennen.

Zu Ziffer 3:

Inwieweit ein Projekt auf "architektonisch wertvolle Bauten und archäologische Schätze" eingehen kann, bleibt offen, zumal die Frage, ob ein Bau architektonisch wertvoll ist, eine ausnehmend problematische Frage darstellt und "archäologische Schätze" im Projektgebiet wohl zunächst unbekannt sein werden, sofern nicht bereits Regelungen nach dem Denkmalschutzgesetz vorhanden sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 15 -

LAD-VD-5739/7

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Schneider', is written over the text 'der Ausfertigung'.

